



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

Abordnung von Lehrkräften an das Bildungsministerium

1. Wie viele Lehrerinnen und Lehrer nehmen ggf. z.Zt. im Rahmen von Abordnungen a) mit voller Stelle, b) zu einem Teil ihrer dienstlichen Aufgaben Tätigkeiten im Bildungsministerium wahr?

Zusatzfrage: Welchem Gegenwert in Stellen entsprechen ggf. die unter b) angeführten Tätigkeiten?

Zur Zeit sind 4 Lehrkräfte nach § 33 LBG mit voller Stelle an das MBWFK abgeordnet. Weitere 2 Lehrkräfte sind zur Zeit für Projekte und Tätigkeiten im MBWFK freigestellt.

Zur Zeit sind 7 Lehrkräfte nach § 33 LBG an das MBWFK teilabgeordnet. Diese Teilabordnungen haben einen Gegenwert von 4 Stellen. Weitere 5 Lehrkräfte sind gegenwärtig für Projekte und Tätigkeiten im MBWFK teilfreigestellt.

2. Erfolgen die unter 1. genannten Abordnungen ggf. zu Lasten des Stellenkontingents der jeweiligen Schularten, oder werden abgeordnete Lehrkräfte ggf. zeitweise auf Stellen des Ministeriums geführt?

Keine der unter 1. genannten Abordnungen im Umfang von 8 Stellen geht zu Lasten des Stellenkontingents der jeweiligen Schularten. 7 Stellen stehen laut Haushaltsplan in der Bewirtschaftung des Ministeriums und werden dort geführt. Eine Abordnung im Umfang von einer Stelle erfolgt auf einer Schulstelle unter Inanspruchnahme von Mitteln der Bund-Länder-Kommission (BLK), wobei die an der betreffenden Schule eingestellte Ersatzlehrkraft aus den BLK-Mitteln finanziert wird. Bei den unter 1. genannten Freistellungen handelt es sich um auf Schulstellen geführte Lehrkräfte.

3. Werden diejenigen Stellen bzw. Stellenanteile, die abgeordnete Lehrkräfte vor ihrer Abordnung an das Ministerium an Schulen wahrgenommen haben, ggf. während ihrer Tätigkeit im Ministerium bzw. für das Ministerium an den Schulen wiederbesetzt?

Wenn ja: In welchem Umfang ist dies z. Zt. der Fall?

Alle Stellen bzw. Stellenanteile der abgeordneten Lehrkräfte sind an den jeweiligen Schulen in vollem Umfang wiederbesetzt worden.

Die unter 1. genannten Freistellungen haben einen Gegenwert von ca. 3,12 Stellen. Soweit damit Vorhaben im Rahmen des Innovationspools betreut werden, wird der Ausgleich für die einzelne Schule durch den Landespool vorgenommen. Im Übrigen erhalten die betreffenden Schulen aufgrund von Einzelfallentscheidungen Ersatz durch Zuweisung von Stellenanteilen aus der Planungsreserve.